

# **Satzung der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel über die Erhebung einer Gästetaxe**

## **(Gästetaxesatzung – GTS BG-B)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung einer Gästetaxe**

Die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, im nachfolgenden „Stadt“ genannt, erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Heil-, Kur- Erholungs- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Stadtgebiet eine Gästetaxe.

Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Anlagentatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2**

#### **Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel einschließlich ihrer Ortsteile.

### **§ 3**

#### **Gästetaxepflichtige**

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Pensionen, Hotels, Ferienwohnungen, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen oder dergleichen untergebracht ist.
- (2) Gästetaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Stadt einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen. Dies gilt ebenso für Eigentümer bzw. Nutzer von Bungalows, Wochenendhäusern und Gartenlauben.
- (3) Nicht Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen und dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

#### **§ 4**

##### **Maßstab und Satz der Gästetaxe**

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,80 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Gästetaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 haben unabhängig von Dauer, Häufigkeit und Jahreszeit der/des Aufenthalte(s) eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten. Diese beträgt das 28-fache des Tagessatzes (28 x 1,80 Euro = 50,40 Euro).

#### **§ 5**

##### **Befreiung von der Gästetaxepflicht**

- (1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:
  1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
  2. Teilnehmer an Schulfahrten,
  3. Schwerbehinderte mit den vorgedruckten Merkzeichen Bl und aG,
  4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem vorgedruckten Merkzeichen „B“ und dem Eintrag „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“,
  5. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,
  6. Gästetaxepflichtige nach § 3 Abs. 3,
  7. Einwohner, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und im Erhebungsgebiet einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiungen gem. § 5 Abs. 1 sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Eigentümer nach Einsichtnahme zurückzugeben.

#### **§ 6**

##### **Ermäßigung der Gästetaxe**

- (1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:
  1. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. und
  2. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 16. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung (die höchst mögliche) gewährt.

## § 7 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht gem. § 3 Abs. 1 und 2 unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält:
- die Nummer der Gästekarte
  - den Namen, Vorname des Gästekarteninhabers
  - den An- und Abreisetag
  - den Beherbergungsbetrieb.

Die Mustervorlage der Gästekarte ist der Satzung unter **Anlage 1** beigelegt.

- (2) Die Gästekarte berechtigt innerhalb des angegebenen Zeitraumes zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, welche die Stadt für Heil-, Kur- oder sonstige Fremdenverkehrszwecke bereitstellt, durchführt oder in ihrem Auftrag durchführen lässt.
- (3) Die Gästekarte wird den Gästetaxepflichtigen nach § 3 Abs. 1 von den Beherbergern (§ 9 Abs. 1) am Tage ihrer Ankunft ausgehändigt.
- (4) Die Erhebung von Entgelten und Benutzungsgebühren für Leistungen, die nicht unter § 7 Abs. 2 fallen, bleibt unberührt.
- (5) Gästetaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 können sich bei Bedarf eine Gästekarte bei der Stadtkasse der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel ausstellen lassen.

## § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxeschuld entsteht im Fall des § 3 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt bzw. der Einrichtung. Sie ist bei dem zum Einzug Verpflichteten (§ 9) zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit wird auf den letzten Aufenthaltstag in der Stadt/Einrichtung bestimmt.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 (pauschale Jahresgästetaxe) entsteht die Fälligkeit am 1. Januar eines jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 3 Abs. 2 entsteht sie mit Beginn des folgenden Quartals. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 3 Abs. 2 endet sie mit Ablauf des Quartals, in welchem der Wegzug erfolgte.
- (4) Die pauschale Jahresgästetaxe wird einen Monat nach Zustellung des Gästetaxebescheides fällig.

## § 9

### **Meldepflicht und Abführung der Gästetaxe**

- (1) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung i. S. d. § 3 Abs. 1 der Satzung übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 3 beherbergt oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut, ist verpflichtet, bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen in der Stadtverwaltung anzumelden und die Gästetaxe einzuziehen.
- (3) Der Inhaber des Betriebes hat die besonderen Meldescheine gem. § 30 Bundesmeldegesetz (BMG) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Personen ihre Verpflichtungen gem. § 29 Abs. 2 BMG ordnungsgemäß erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Bis zum 15. des Folgemonats ist eine Ausfertigung des besonderen Meldescheines an die Stadt weiterzuleiten und die Gästetaxe abzuführen. Die Abführung der Gästetaxe in dem festgelegten Zeitraum kann unterbleiben, sofern die Abrechnung gesondert durch Bescheid erfolgt.
- (5) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordrucke oder über das elektronische Meldesystem (AVS) vorzunehmen. Die amtlichen Vordrucke sind der Satzung als **Anlage 2** beigelegt.
- (6) Bei der Nutzung des manuellen Meldescheines ist ein Gästeverzeichnis zu führen, in welches alle Personen am Tag der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Stadt nach Aufforderung unverzüglich vorzulegen.
- (7) Die aktuelle Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (8) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (9) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach den Absätzen 1-2 und 4 - 7 unberührt.
- (10) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

## **§ 10** **Tourismusförderung**

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel bei den Gästetaxepflichtigen (§3 Abs. 1 und 2) die folgenden Angaben erheben:
- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
  - Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
  - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
  - Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
  - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
  - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
  - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
  - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
  - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
  - Alter des Gastes und mitreisender Personen.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Fremdenverkehrsvereine zu übertragen.

## **§ 11** **Datenübermittlung von der Meldebehörde**

Das Einwohnermeldeamt übermittelt dem Steueramt zur Gewährleistung des regelmäßigen Vollzuges der Gästetaxesatzung, bei An- bzw. Abmeldung einer Nebenwohnung im Erhebungsgebiet, die folgenden personenbezogenen Daten des betreffenden Einwohners/der betreffenden Einwohnerin:

- Familiennamen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- frühere Namen,
- Doktorgrad,
- Ordensnamen/Künstlernamen,
- Tag der Geburt,
- Geschlecht,
- gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
- Anschrift der Nebenwohnung

- Tag des Ein- und/oder Auszuges der Nebenwohnung (dabei gilt der Wechsel von Haupt- in Nebenwohnung als Einzug und von Neben- in Hauptwohnung als Auszug),
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Auskunftssperren.

Änderungen oder nachträgliches bekannt werden der Hauptwohnungsanschrift, Einrichtung einer Auskunftssperre sowie Namensänderungen oder Tod des Einwohners / der Einwohnerin mit Nebenwohnsitz werden ebenfalls an die Steuerstelle übermittelt.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Beherberger oder vergleichbare Person entgegen § 9 der Satzung gästetaxepflichtige Personen nicht bei der Stadtverwaltung unter Verwendung der bereitgestellten amtlichen Vordrucke anmeldet,
2. entgegen § 9 Abs. 2 der Satzung die Gästetaxe nicht einzieht,
3. entgegen § 9 Abs. 4 der Satzung bis zum 15. des Folgemonats keine Ausführung des besonderen Meldescheines an die Stadtverwaltung weiterleitet und die Gästetaxe nicht abführt,
4. entgegen § 9 Abs. 6 der Satzung bei der Nutzung des manuellen Meldescheines keine Gästeliste führt und diese auf Verlangen der Stadtverwaltung nicht unverzüglich vorlegt,
5. entgegen § 9 Abs. 8 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt,
6. als Gästetaxepflichtiger nach § 3 Abs. 1 entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
7. als Gästetaxepflichtiger nach § 3 Abs. 2 entgegen § 8 Abs. 3 der Satzung seinen Meldepflichten zum Beginn des nächsten Quartales nicht nachkommt.

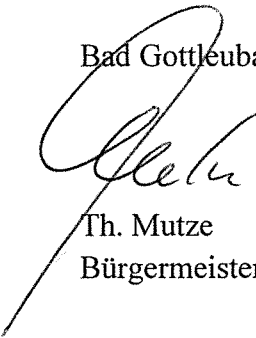
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

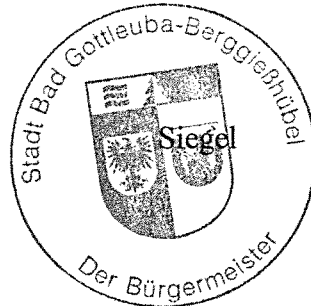
(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2013, außer Kraft.

Bad Gottleuba-Berggießhübel, den 28.09.2017

  
Th. Mutze  
Bürgermeister



#### **Anlagen:**

- Mustervorlage der Gästekarte nach § 7 Absatz 1
- amtlicher Vordruck eines Meldescheines nach § 9

#### Hinweise zu § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):


Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Gottleuba-Berggießhübel, den 28.09.2017

  
Th. Mutze  
Bürgermeister

